

Beschlussprotokoll der 62. Sitzung des Grossen Gemeinderats

vom 25. Januar 2021, 19.00 – 23.55 Uhr

in der Alten Turnhalle Wetzikon

Vorsitz Brigitte Meier Hitz, Präsidentin

Anwesend 34 Mitglieder des Grossen Gemeinderats
Stadtpräsident
6 Mitglieder des Stadtrats
Stadtschreiberin

Protokoll Franziska Gross, Ratssekretärin

Entschuldigt Andrea Grossen-Aerni

Die Sitzungen werden zusätzlich durch Audioaufnahmen protokolliert. Die [Audioprotokolle](#) und die Sitzungsunterlagen sind auf der [Website des Grossen Gemeinderats](#) verfügbar.

Traktanden

1. Mitteilungen der Präsidentin
2. Genehmigung der Traktandenliste
- 2.1 Fraktionserklärung
3. 20.02.06 Interpellation Zeno Schärer (SVP): "Auswirkungen der beiden kantonalen Abstimmungen vom 27. September 2020 auf Wetzikon"
4. 20.03.14 Postulat Timotheus Bruderer (SVP): "Stärkung der Wetziker Schulen"
5. 21.09.01 Ersatzwahl eines Mitglieds der Fachkommission II
6. 20.06.12 Totalrevision Gemeindeordnung
7. 20.06.15 Museumsverein, Leistungsvereinbarung 2021–2022, Erneuerung
8. 20.06.20 Pro Senectute, Leistungsvereinbarung Sozialberatung, Kreditgenehmigung
9. 20.06.21 Pro Senectute, Leistungsvereinbarung Treuhanddienste, Kreditgenehmigung
10. 20.02.05 Interpellation Esther Schlatter (GLP): "Stadtplanung"
11. 20.03.09 Postulat Fachkommission II: "Herberge Sportanlage Meierwiesen"
12. 20.03.10 Postulat Stefan Lenz (FDP): "Transparente Vernetzung Finanz-, Immobilien- und Umweltpolitik"
13. 20.03.11 Postulat Stefan Lenz (FDP): "Smart City-Strategie Wetzikon"
14. 20.03.12 Postulat Esther Kündig-Albrecht (GP): "Verminderung von Lichtemissionen in Wetzikon"
15. 20.03.13 Postulat Toni Zweifel (CVP): "Tempo 30 Tödistrasse und Guldisloo-Quartier"
16. 19.03.08 Postulat Esther Kündig-Albrecht (GP): "Einführung eines Rufbusses (Ruftaxis) in Wetzikon"
17. 19.03.08 Postulat Stefan Burch (EVP): "Tempo 30 auf der Spitalstrasse zwischen Schneggen- und Rapperswilerstrasse"
18. 20.06.19 Modernisierung Kanalisations-Sonderbauwerk Scheller, Kreditabrechnung
19. 20.06.11 Förderreglement Photovoltaik-Anlagen, Rahmenkredit 2013-2019, Abrechnung
20. 20.06.24 Aufhebung Verordnung Gemeindefulagen und neue Übergangsverordnung
21. 20.06.25 Zweckverband Schulpsychologischer Beratungsdienst, Totalrevision Statuten

1. Mitteilungen der Präsidentin

Dem Grossen Gemeinderat wurde seit der letzten Parlamentssitzung das folgende parlamentarische Geschäft zugestellt:

- 20.06.26 Energiecontrolling 2019

Dieses Geschäft wird durch die Fachkommission I vorberaten.

Seit der letzten Parlamentssitzung wurden keine *schriftlichen Anfragen* eingereicht. Es wurde folgende *schriftliche Anfrage* beantwortet:

- 20.08.08 Schriftliche Anfrage Stefan Kaufmann (SVP): "Schönenwerdstrasse – wie weiter?"

2. Genehmigung der Traktandenliste

Der Grosse Gemeinderat genehmigt die Traktandenliste.

2.1 Fraktionserklärung

Fraktionserklärung von Margrith Wahrbichler (FLW) für die EDU/FLW-Fraktion betreffend den Abbruch der Spitalfusion.

3. 20.02.06 Interpellation Zeno Schärer (SVP): "Auswirkungen der beiden kantonalen Abstimmungen vom 27. September 2020 auf Wetzikon"

Begründung durch den Interpellanten.

4. 20.03.14 Postulat Timotheus Bruderer (SVP): "Stärkung der Wetziker Schulen"

Begründung durch den Postulanten.

5. 21.09.01 Ersatzwahl eines Mitglieds der Fachkommission II

Der Grosse Gemeinderat wählt Andrea Grossen-Aerni (EVP) als Mitglied der Fachkommission II für den Rest der Amtsdauer 2018–2022 gemäss Wahlvorschlag der Interfraktionellen Konferenz.

6. 20.06.12 Totalrevision Gemeindeordnung

Der Grosse Gemeinderat beschliesst Folgendes:

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
Keine Präambel	Keine Präambel	<i>Kein Antrag</i>	<p>Antrag der GP-Fraktion <u>Präambel</u> <u>Die Stadt setzt sich aktiv für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen ein. Sie verpflichtet sich zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung.</u></p> <p>Antrag der SP-Fraktion <u>Präambel</u> <u>Die Stadt ist einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet. Sie setzt sich insbesondere ein für</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>die Förderung der Lebensqualität aller Einwohnerinnen und Einwohner in einem vielfältigen sozialen und kulturellen Umfeld,</u> - <u>die Erhaltung und Schaffung von preisgünstigem Wohn- und Arbeitsraum,</u> <p><u>eine klimaneutrale Grundversorgung mit erneuerbaren Energien.</u></p>	<p>1. Der Grosse Gemeinderat zieht die Anträge der AW/GLP- und der SP-Fraktion dem der GP-Fraktion mit 11:7:4 Stimmen bei 12 Enthaltungen vor.</p> <p>2. Der Grosse Gemeinderat zieht den Antrag der AW/GLP-Fraktion dem der SP-Fraktion mit 15:8 Stimmen bei 11 Enthaltungen vor.</p> <p>3. Der Grosse Gemeinderat zieht den Antrag der RPK und des Stadtrats dem der AW/GLP-Fraktion mit 22:12 Stimmen vor.</p>

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
			Antrag der AW/GLP-Fraktion <u>Präambel</u> <u>Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Wetzikon setzen sich für eine sozial, ökologisch und ökonomisch nachhaltige Entwicklung ein.</u>	
Art. 1 Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Wetzikon. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Art. 1 Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Wetzikon. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Art. 1 <i>Kein Antrag</i>	Art. 1 <i>Keine Anträge</i>	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.
Art. 2 ¹ Die Stadt Wetzikon ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich. ² Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.	Art. 2 ¹ Die Stadt Wetzikon ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich. ² Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.	Art. 2 <i>Kein Antrag</i>	Art. 2 <i>Keine Anträge</i>	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.
Art. 3 In der Stadt Wetzikon wird das Gemeindeparlament als Parlament und der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.	Art. 3 In der Stadt Wetzikon wird das Gemeindeparlament als Parlament und der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.	Art. 3 <i>Kein Antrag</i>	Art. 3 <i>Keine Anträge</i>	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.
Art. 4 ¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Stadt ihr oberstes Organ. ² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.	Art. 4 ¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Stadt ihr oberstes Organ. ² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.	Art. 4 <i>Kein Antrag</i>	Art. 4 <i>Keine Anträge</i>	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>² Für die Wahl in Organe der Stadt ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich.</p> <p>³ Für die Wahl als Betriebsbeamtin oder als Betriebsbeamter und als Friedensrichterin oder als Friedensrichter ist der politische Wohnsitz im Kanton erforderlich.</p>	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>² Für die Wahl in Organe der Stadt ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich.</p> <p>³ Für die Wahl als Betriebsbeamtin oder als Betriebsbeamter und als Friedensrichterin oder als Friedensrichter ist der politische Wohnsitz im Kanton erforderlich.</p>	<p>Art. 5</p> <p><i>Kein Antrag</i></p>	<p>Art. 5</p> <p><i>Keine Anträge</i></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.</p>

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>Art. 6 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Parlaments, 2. die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Stadtrats auch die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten wählen, 3. die Mitglieder der Schulpflege, 4. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter. 	<p>Art. 6 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Parlaments, 2. die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats, <u>mit Ausnahme der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten. Ihre oder seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Stadtrats auch die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten wählen,</u> 3. die Mitglieder der Schulpflege, 4. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter. 	<p>Art. 6 Die FK II unterstützt den Antrag der Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p>Art. 6 Antrag der GP-Fraktion Die GP-Fraktion unterstützt den Antrag des Stadtrats respektive stellt diesen, sofern der Stadtrat keinen stellt.</p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt im Übrigen dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.</p> <p>Der Grosse Gemeinderat zieht den Antrag der RPK und der FK II dem des Stadtrats und der GP-Fraktion mit 26:8 Stimmen vor.</p>

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>Art. 7</p> <p>Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung zu wählenden Organe gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Art. 7</p> <p>Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung zu wählenden Organe gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Art. 7</p> <p><i>Kein Antrag</i></p>	<p>Art. 7</p> <p><i>Keine Anträge</i></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.</p>
<p>Art. 8</p> <p>¹ 500 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine einzelne stimmberechtigte Person, 2. mehrere stimmberechtigte Personen. 	<p>Art. 8</p> <p>¹ 500 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine einzelne stimmberechtigte Person, 2. mehrere stimmberechtigte Personen. 	<p>Art. 8</p> <p><i>Kein Antrag</i></p>	<p>Art. 8</p> <p><i>Keine Anträge</i></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.</p>

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>Art. 9 Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung, 2. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solcher, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Stadt hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind, 6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich sind, 	<p>Art. 9 Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung, 2. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Stadt hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind, 6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich sind, 	<p>Art. 9 <i>Kein Antrag</i></p>	<p>Art. 9 <i>Keine Anträge</i></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt im Übrigen dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.</p>

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck.	7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr 500'000 für einen bestimmten Zweck. <u>8. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbständigen und dauernden Bau-rechten, des Finanzvermögens von mehr als Fr. 5'000'000 und den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'000.</u>	Kein Antrag Kein Antrag	Keine Anträge Keine Anträge	Der Grosse Gemeinderat stimmt im Übrigen dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu. <i>Abstimmung zusammen mit Art. 18 Ziff. 6</i> Der Grosse Gemeinderat zieht den RPK-Antrag dem des Stadtrats mit 20:11 Stimmen bei 3 Enthaltungen vor.
Art. 10 ¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Parlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind. ² Eine Urnenabstimmung können verlangen: 1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum), 2. ein Drittel der Mitglieder des Parlaments innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).	Art. 10 ¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Parlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind. ² Eine Urnenabstimmung können verlangen: 1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum), 2. ein Drittel der Mitglieder des Parlaments innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).	Art. 10 Kein Antrag	Art. 10 Keine Anträge	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>Art. 11 Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.</p>	<p>Art. 11 <u>¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Behörden zu richten.</u> ² Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.</p>	<p>Art. 11 <i>Kein Antrag</i></p>	<p>Art. 11 <i>Keine Anträge</i></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat zieht den Antrag der RPK dem des Stadtrats vor.</p>
<p>Art. 12 Mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Wetzikon und Schweizer Bürgerrecht können der Präsidentin oder dem Präsidenten des Parlaments einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen.</p>	<p>Art. 12 Mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Wetzikon und Schweizer Bürgerrecht können der Präsidentin oder dem Präsidenten des Parlaments einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen.</p> <p>Minderheitsantrag RPK Mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Wetzikon und Schweizer Bürgerrecht können der Präsidentin oder dem Präsidenten des Parlaments einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen.</p>	<p>Art. 12 Die FK II unterstützt den Antrag des Stadtrats respektive stellt diesen, sofern der Stadtrat keinen stellt.</p>	<p>Art. 12 Antrag der EVP <u>¹Mindestens 3 Jugendliche zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 25. Altersjahr mit Wohnsitz in Wetzikon können der Präsidentin oder dem Präsidenten des Parlaments einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen. Die Jugendlichen müssen dafür als Jugendparlament organisiert sein. Der Stadtrat anerkennt es, wenn es</u> <u>1. sich als privatrechtlicher Verein organisiert hat,</u> <u>2. sich für die Anliegen der Jugend einsetzt,</u> <u>3. nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist.</u> <u>²Der Stadtrat legt die Anerkennungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren für das Jugendparlament fest.</u></p>	<p>1. Der Grosse Gemeinderat zieht die Anträge der Minderheit der RPK, des Stadtrats sowie der FK II und der AW dem der EVP mit 10:9:6:2 Stimmen bei 7 Enthaltungen vor.</p> <p>2. Der Grosse Gemeinderat zieht die Anträge des Stadtrats sowie der FK II und der Minderheit der RPK dem der AW mit 14:10:8 Stimmen bei 2 Enthaltungen vor.</p> <p>3. Der Grosse Gemeinderat zieht den Antrag des Stadtrats sowie der FK II dem Minderheitsantrag der RPK mit 20:13 Stimmen bei einer Enthaltung vor.</p> <p>4. Der Grosse Gemeinderat zieht den RPK-Antrag dem des Stadtrats und der FK II mit 18:16 Stimmen vor.</p>

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
		Kein Antrag	Antrag der AW <u>Das Jugendparlament Wetzikon (JUWE) kann der Präsidentin oder dem Präsidenten des Parlaments einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen. Der Stadtrat legt Anerkennungsvoraussetzungen und Anerkennungsverfahren für das Jugendparlament fest. Das Parlament regelt in seiner Geschäftsordnung die Voraussetzungen für das Einreichen eines Jugendvorstosses.</u>	Ein Antrag auf Abstimmung mit Namensausruf wird abgelehnt.
Art. 13 ¹ Das Parlament ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt. ² Das Parlament setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen.	Art. 13 ¹ Das Parlament ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt. ² Das Parlament setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen.	Art. 13 Kein Antrag	Art. 13 Keine Anträge	Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.
Art. 14 Das Parlament wählt: 1. die Mitglieder seiner Organe, 2. die Mitglieder der Sozialkommission.	Art. 14 Das Parlament wählt: 1. die Mitglieder seiner Organe, 2. die Mitglieder der Sozialkommission.	Art. 14 Das Parlament wählt: 1. die Mitglieder seiner Organe, 2. die Mitglieder der Sozialkommission.	Art. 14 Keine Anträge	Der Grosse Gemeinderat stimmt im Übrigen dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu. <i>Abstimmung zusammen mit Art. 20 Ziff. 2 lit. a</i> Der Grosse Gemeinderat zieht den FK II-Antrag dem der RPK sowie des Stadtrats mit 20:14 Stimmen vor.

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>Art. 15 Das Parlament ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtsätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Stadtangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. die Organisation des Parlaments, 4. die Haushaltsführung mit Globalbudget, 5. das Polizeirecht, 6. die Grundsätze der Gebührenerhebung, d. h. namentlich der Gegenstand der Gebühr, die Bemessungsgrundlagen, sowie den Kreis der abgabepflichtigen Personen. 	<p>Art. 15 Das Parlament ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtsätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Stadtangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. die Organisation des Parlaments, 4. die Haushaltsführung mit Globalbudget, 5. das Polizeirecht, 6. die Grundsätze der Gebührenerhebung, d. h. namentlich der Gegenstand der Gebühr, die Bemessungsgrundlagen, sowie den Kreis der abgabepflichtigen Personen. 	<p>Art. 15 <i>Kein Antrag</i></p>	<p>Art. 15 <i>Keine Anträge</i></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.</p>
<p>Art. 16 Das Parlament ist im Rahmen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. 	<p>Art. 16 Das Parlament ist im Rahmen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. 	<p>Art. 16 <i>Kein Antrag</i></p>	<p>Art. 16 <i>Keine Anträge</i></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.</p>

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>Art. 17 Das Parlament ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten, 3. die Behandlung von Initiativen, 4. die Behandlung von parlamentarischen Vorstössen, 5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 6. die Ausgliederung von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solcher, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 7. den Abschluss oder die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 	<p>Art. 17 Das Parlament ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten, 3. die Behandlung von Initiativen, 4. die Behandlung von parlamentarischen Vorstössen, 5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 6. die Ausgliederung von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solcher, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 7. den Abschluss oder die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 	<p>Art. 17 <i>Kein Antrag</i></p>	<p>Art. 17 <i>Keine Anträge</i></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt im Übrigen dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.</p>

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>Art. 18 Das Parlament ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 2. die jährliche Festsetzung des Budgets und die Bewilligung von Nachtragskrediten, sofern die Kompetenz des Stadtrats überschritten wird, 3. die jährliche Festsetzung des Steuerfusses, 4. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche, 5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 400'000 bis Fr. 2'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 80'000 bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, 	<p>Art. 18 Das Parlament ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 2. die jährliche Festsetzung des Budgets und die Bewilligung von Nachtragskrediten, sofern die Kompetenz des Stadtrats überschritten wird, 3. die jährliche Festsetzung des Steuerfusses, 4. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche, 5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 400'000 Fr. 250'000 bis Fr. 2'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 80'000 Fr. 50'000 bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, 	<p>Art. 18 <i>Kein Antrag</i></p> <p><i>Kein Antrag</i></p>	<p>Art. 18 <i>Keine Anträge</i></p> <p>Antrag der FDP-Fraktion</p> <p>5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 250'000 Fr. 325'000 bis Fr. 2'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 50'000 Fr. 80'000 bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck,</p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt im Übrigen dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.</p> <p><i>Abstimmung zusammen mit Art. 23 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 und Art. 30 Ziff. 7</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Grosse Gemeinderat zieht den Antrag der FDP-Fraktion dem des Stadtrats mit 24:8 Stimmen bei 2 Enthaltungen vor. 2. Der Grosse Gemeinderat zieht den Antrag der FDP-Fraktion dem der RPK mit 18:16 Stimmen vor.

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>6. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbständigen und dauernden Bau-rechten, des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000 und den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'000,</p>	<p>6. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbständigen und dauernden Bau-rechten, des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 5'000'000 und den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 2'500'000 bis Fr. 5'000'000,</p>	<p><i>Kein Antrag</i></p>	<p>Antrag der GP- und FDP-Fraktion 6. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbständigen und dauernden Bau-rechten, des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 5'000'000 und den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 2'500'000 bis Fr. 5'000'000,</p> <p>Antrag der GLP 6. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbständigen und dauernden Bau-rechten, des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 5'000'000 und den Erwerb von Grundstücken bei Investitionen ins Finanzvermögen von mehr als 2'500'000 bis Fr. 5'000'000 und bei Investitionen ins Verwaltungsvermögen von mehr als Fr. 5'000'000,</p>	<p><i>Abstimmung bezüglich Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens zusammen mit Art. 9 Ziff. 8: Annahme des RPK-Antrags</i></p> <p><i>Abstimmung bezüglich Erwerb von Grundstücken zusammen mit Art. 23 Abs. 2 Ziff. 5</i></p> <p>1. Der Grosse Gemeinderat zieht die Anträge der GP- sowie FDP-Fraktion und des Stadtrats dem der GLP mit 22:3:2 Stimmen bei 7 Enthaltungen vor.</p> <p>2. Der Grosse Gemeinderat zieht den Antrag der GP- sowie der FDP-Fraktion dem des Stadtrats mit 25:3 Stimmen bei 6 Enthaltungen vor.</p> <p>3. Der Grosse Gemeinderat zieht den Antrag der GP- und der FDP-Fraktion dem der RPK mit 22:11 Stimmen bei einer Enthaltung vor.</p> <p>Der Grosse Gemeinderat stimmt im Übrigen dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.</p>
<p>7. die Investition in Grundstücke des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000,</p> <p>8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</p>	<p>7. die Investition in Grundstücke des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000,</p> <p>8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</p>	<p><i>Kein Antrag</i></p>	<p><i>Keine Anträge</i></p>	

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>9. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Parlament beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,</p> <p>10. die Genehmigung der Jahresrechnung.</p>	<p>9. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Parlament beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,</p> <p>10. <u>9.</u> die Genehmigung der Jahresrechnung.</p>	<p>Kein Antrag</p>	<p>Keine Anträge</p>	<p>Abstimmung zusammen mit Art. 23 Abs. 1 Ziff. 3</p> <p>Der Grosse Gemeinderat zieht den Antrag der RPK dem des Stadtrats vor.</p> <p>Der Grosse Gemeinderat stimmt im Übrigen dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.</p>
<p>Art. 19</p> <p>¹ Der Stadtrat besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin oder der Präsident und die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident inbegriffen.</p> <p>² Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 19</p> <p>¹ Der Stadtrat besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin oder der Präsident und die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident inbegriffen.</p> <p>² Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 19</p> <p>Kein Antrag</p>	<p>Art. 19</p> <p>Keine Anträge</p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.</p>

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>Art. 20 Der Stadtrat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen;</p> <p>2. ernennt und wählt in freier Wahl:</p> <p>a) die Präsidentin oder den Präsidenten aus seiner Mitte und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, sofern nicht das Parlament dafür zuständig ist,</p> <p>b) die Vertretungen der Stadt in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,</p> <p>c) die Mitglieder des Wahlbüros;</p> <p>3. ernennt oder stellt an, soweit nicht einem anderen Organ übertragen:</p> <p>a) das Stadtpersonal,</p> <p>b) das Personal der Schulverwaltung.</p>	<p>Art. 20 Der Stadtrat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen;</p> <p>2. ernennt und wählt in freier Wahl:</p> <p>a) die Präsidentin oder den Präsidenten aus seiner Mitte und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, sofern nicht das Parlament dafür zuständig ist,</p> <p>b) die Vertretungen der Stadt in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,</p> <p>c) die Mitglieder des Wahlbüros;</p> <p>3. ernennt oder stellt an, soweit nicht einem anderen Organ übertragen:</p> <p>a) das Stadtpersonal,</p> <p>b) das Personal der Schulverwaltung.</p>	<p>Art. 20 Der Stadtrat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen;</p> <p>2. ernennt und wählt in freier Wahl:</p> <p>a) die Präsidentin oder den Präsidenten aus seiner Mitte und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, sofern nicht das Parlament dafür zuständig ist,</p> <p>b) die Vertretungen der Stadt in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,</p> <p>c) die Mitglieder des Wahlbüros;</p> <p>3. ernennt oder stellt an, soweit nicht einem anderen Organ übertragen:</p> <p>a) das Stadtpersonal,</p> <p>b) das Personal der Schulverwaltung.</p>	<p>Art. 20 <i>Keine Anträge</i></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt im Übrigen dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.</p> <p><i>Abstimmung zusammen mit Art. 14: Annahme des FK II-Antrags</i></p>

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>Art. 21 Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation und die Leitung der Verwaltung, 2. unterstellte und beratende Kommissionen, 3. die Aufgabenübertragung an Stadtangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Tarifordnung für Gebühren der Stadt, 5. Benützungsvorschriften für städtische Grundstücke, 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. 	<p>Art. 21 Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation und die Leitung der Verwaltung, 2. unterstellte und beratende Kommissionen, 3. die Aufgabenübertragung an Stadtangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Tarifordnung für Gebühren der Stadt, 5. Benützungsvorschriften für städtische Grundstücke, 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. 	<p>Art. 21 <i>Kein Antrag</i></p>	<p>Art. 21 <i>Keine Anträge</i></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.</p>

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>Art. 22</p> <p>¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung und die Antragstellung zu Geschäften des Parlaments, 5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt, 6. die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 	<p>Art. 22</p> <p>¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung und die Antragstellung zu Geschäften des Parlaments, 5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt, 6. die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 	<p>Art. 22</p> <p><i>Kein Antrag</i></p>	<p>Art. 22</p> <p><i>Keine Anträge</i></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt im Übrigen dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.</p>

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 9. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden.</p> <p>² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde, 2. das Handeln für die Stadt nach aussen, 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 	<p>7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 9. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden.</p> <p>² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde, 2. das Handeln für die Stadt nach aussen, 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 	<p><i>Kein Antrag</i></p> <p>Die FK II unterstützt den Antrag der Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p><i>Keine Anträge</i></p> <p><i>Keine Anträge</i></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt im Übrigen dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.</p> <p>Der Grosse Gemeinderat stimmt im Übrigen dem Antrag der RPK, des Stadtrats und der FK II zu.</p>

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>4. die Schaffung und Aufhebung von Stellen der Stadt- und der Schulverwaltung, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind und sofern nicht die Schulpflege dafür zuständig ist,</p>	<p>4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung von Stellen für die Erfüllung neuer Aufgaben gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern nicht die Schulpflege dafür zuständig ist, die Schaffung und Aufhebung von Stellen der Stadt und der Schulverwaltung, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind und sofern nicht die Schulpflege dafür zuständig ist,</p>	<p>Kein Antrag</p>	<p>Keine Anträge</p>	<p>Abstimmung zusammen mit Art. 17 Ziff. 14: Annahme des RPK-Antrags</p>
<p>5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt nicht wesentlich sind,</p>	<p>5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt nicht wesentlich sind,</p>	<p>Kein Antrag</p>	<p>Keine Anträge</p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt im Übrigen dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.</p>

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>6. die Beschlussfassung über den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und diese nicht den Bereich Schule und Bildung betreffen,</p> <p>7. die übrige Aufsicht in der Stadtverwaltung,</p> <p>8. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen,</p> <p>9. die Öffentlicherklärung und die Aufhebung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,</p> <p>10. die Verantwortung für die Umwelt- und Energiepolitik (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall, Wärme, Kälte usw.) soweit nicht das Parlament zuständig ist,</p> <p>11. die Aufsicht über die Stadtwerke sowie die Festlegung der Unternehmensstrategie der Stadtwerke,</p>	<p>6. die Beschlussfassung über den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und diese nicht den Bereich Schule und Bildung betreffen,</p> <p>7. die übrige Aufsicht in der Stadtverwaltung,</p> <p>8. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen,</p> <p>9. die Öffentlicherklärung und die Aufhebung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,</p> <p>10. die Verantwortung für die Umwelt- und Energiepolitik (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall, Wärme, Kälte usw.) soweit nicht das Parlament zuständig ist,</p> <p>11. die Aufsicht über die Stadtwerke sowie die Festlegung der Unternehmensstrategie der Stadtwerke,</p>	<p><i>Kein Antrag</i></p>	<p><i>Keine Anträge</i></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt im Übrigen dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.</p>

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>12. die Erstellung der halbjährlichen Berichterstattung zur Umsetzung, den Kosten und der Wirkung der Massnahmen der Umwelt- und Energiestrategie.</p> <p><i>Der Stadtrat schliesst sich dem Antrag der RPK an.</i></p>	<p>12. die Erstellung der halbjährlichen Berichterstattung zur Umsetzung, den Kosten und der Wirkung der Massnahmen der Umwelt- und Energiestrategie,</p> <p><u>13. die Verantwortung für die Wärme- und Kälteversorgung, welche möglichst auf Fernwärme des Zweckverbands Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) und der Abwasserreinigungsanlage (ARA) basiert und weitere erneuerbare und alternative Energiequellen berücksichtigt.</u></p>	<p>12. die Erstellung der halbjährlichen Berichterstattung zur Umsetzung, den Kosten und der Wirkung der Massnahmen der Umwelt- und Energiestrategie.</p> <p><i>Kein Antrag</i></p>	<p><i>Keine Anträge</i></p> <p><i>Keine Anträge</i></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat zieht den FK II-Antrag dem der RPK mit 21:13 Stimmen vor.</p> <p><i>Abstimmung zusammen mit Art. 38 Abs. 4</i></p> <p>Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.</p>

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 400'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck,</p> <p>4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 400'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1'200'000 im Jahr, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 120'000 im Jahr,</p>	<p>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 400'000 <u>Fr. 250'000</u> für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 80'000 <u>Fr. 50'000</u> für einen bestimmten Zweck,</p> <p>4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 400'000 <u>Fr. 250'000</u> für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1'200'000 <u>Fr. 750'000</u> im Jahr, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 80'000 <u>Fr. 50'000</u> für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 120'000 <u>Fr. 75'000</u> im Jahr,</p>	<p>Kein Antrag</p>	<p>Antrag der FDP-Fraktion</p> <p>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 <u>Fr. 325'000</u> für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 <u>Fr. 80'000</u> für einen bestimmten Zweck,</p> <p>4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 <u>Fr. 325'000</u> für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 750'000 im Jahr, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 <u>Fr. 80'000</u> für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 75'000 <u>Fr. 120'000</u> im Jahr,</p>	<p>Abstimmung zusammen mit Art. 18 Ziff. 5: Annahme des Antrags der FDP-Fraktion</p> <p>(respektive Wiederholung der Abstimmung aufgrund eines Rückkommensantrags darüber aufgrund obsoleter Abstimmung mit widersprüchlichem Ergebnis zu Ziff. 4, schliesslich: Annahme des Antrags der FDP-Fraktion)</p>

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
5. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbständigen und dauernden Bau-rechten, des Finanzvermögens bis Fr. 500'000 und den Erwerb von Grundstücken bis Fr. 5'000'000,	5. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbständigen und dauernden Bau-rechten, des Finanzvermögens bis Fr. 500'000 und den Erwerb von Grundstücken bis Fr. 5'000'000 Fr. 2'500'000 ,	Kein Antrag	<p>Antrag der GP- und FDP-Fraktion</p> <p>5. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbständigen und dauernden Bau-rechten, des Finanzvermögens bis Fr. 500'000 und den Erwerb von Grundstücken bis Fr. 5'000'000 2'500'000,</p> <p>Antrag der GLP</p> <p>5. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbständigen und dauernden Bau-rechten, des Finanzvermögens bis Fr. 500'000 und den Erwerb von Grundstücken bei Investition in das Finanzvermögen bis Fr. 2'500'000 und bei Investition in das Verwaltungsvermögen bis Fr. 5'000'000,</p>	<i>Abstimmung zusammen mit Art. 18 Ziff. 6: Annahme des Antrags der GP- und der FDP-Fraktion</i>
6. die Investition in Grundstücke des Finanzvermögens bis Fr. 500'000, 7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Parlament zuständig ist.	6. die Investition in Grundstücke des Finanzvermögens bis Fr. 500'000, 7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Parlament zuständig ist.	Kein Antrag	Keine Anträge	Der Grosse Gemeinderat stimmt im Übrigen dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>Art. 24</p> <p>¹ Dem Stadtrat unterstehen folgende unterstellten Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planungskommission, 2. Sozialkommission, 3. Steuerkommission, 4. Umweltkommission, 5. Werkkommission, 6. Kommission für die Verwaltung von Fonds und Schenkungen im Bereich Soziales. <p>² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	<p>Art. 24</p> <p>¹ Dem Stadtrat unterstehen folgende unterstellten Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planungskommission, 2. Sozialkommission, 3. Steuerkommission, 4. Umweltkommission, 5. Werkkommission, 6. Kommission für die Verwaltung von Fonds und Schenkungen im Bereich Soziales. <p>² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	<p>Art. 24</p> <p>¹ Dem Stadtrat unterstehen folgende unterstellten Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planungskommission, 2. Sozialkommission, 3. Steuerkommission, 4. Umweltkommission, 5. Werkkommission, 6. Kommission für die Verwaltung von Fonds und Schenkungen im Bereich Soziales. <p><u>7. Gesellschaftskommission.</u></p> <p>² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	<p>Art. 24</p> <p><i>Keine Anträge</i></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt im Übrigen dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.</p> <p>Der Grosse Gemeinderat zieht den Antrag der RPK und des Stadtrats dem der FK II mit 23:11 Stimmen vor.</p> <p>Der Grosse Gemeinderat stimmt im Übrigen dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.</p>
<p><i>Keine Anträge</i></p>	<p>³ <u>Die Beschlüsse der unterstellten Kommissionen sind nach Massgabe des übergeordneten Rechts öffentlich.</u></p>	<p><i>Kein Antrag</i></p>	<p><i>Keine Anträge</i></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag der RPK zu.</p>

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>Art. 25</p> <p>¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus neun Mitgliedern.</p> <p>² Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	<p>Art. 25</p> <p>¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus neun Mitgliedern.</p> <p>² Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	<p>Art. 25</p> <p>Die FK II unterstützt den Antrag der Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p>Art. 25</p> <p><i>Keine Anträge</i></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag der RPK, des Stadtrats und der FK II zu.</p>
<p>Art. 26</p> <p>¹ Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p>² In den Zuständigkeitsbereich der Schule fallen zudem die Heilpädagogische Schule, die Berufswahlschule und die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.</p>	<p>Art. 26</p> <p>¹ Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p>² In den Zuständigkeitsbereich der Schule fallen zudem die Heilpädagogische Schule, die Berufswahlschule und die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.</p>	<p>Art. 26</p> <p>Die FK II unterstützt den Antrag der Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p>Art. 26</p> <p><i>Keine Anträge</i></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag der RPK, des Stadtrats und der FK II zu.</p>
<p>Art. 27</p> <p>Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an das Parlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.</p>	<p>Art. 27</p> <p>Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an das Parlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.</p>	<p>Art. 27</p> <p>Die FK II unterstützt den Antrag der Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p>Art. 27</p> <p><i>Keine Anträge</i></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag der RPK, des Stadtrats und der FK II zu.</p>

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>Art. 28</p> <p>¹ Die Schulpflege ernennt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertretungen der Stadt im Bereich Schule und Bildung in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, 2. die Behördenschreiberin oder den Behördenschreiber. <p>² Die Schulpflege stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung Bildung, 2. die Schulleiterinnen oder die Schulleiter, 3. das Lehr- und Therapiepersonal, 4. die weiteren Angestellten im Schulbereich, mit Ausnahme des Personals der Schulverwaltung. 	<p>Art. 28</p> <p>¹ Die Schulpflege ernennt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertretungen der Stadt im Bereich Schule und Bildung in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, 2. die Behördenschreiberin oder den Behördenschreiber. <p>² Die Schulpflege stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung Bildung, 2. die Schulleiterinnen oder die Schulleiter, 3. das Lehr- und Therapiepersonal, 4. die weiteren Angestellten im Schulbereich, mit Ausnahme des Personals der Schulverwaltung. 	<p>Art. 28</p> <p>Die FK II unterstützt den Antrag der Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p>Art. 28</p> <p><i>Keine Anträge</i></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag der RPK, des Stadtrats und der FK II zu.</p>

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>Art. 29 Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Stadtangestellte, 4. betreffend die Ordnung an den Schulen. 	<p>Art. 29 Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Stadtangestellte, 4. betreffend die Ordnung an den Schulen. 	<p>Art. 29 Die FK II unterstützt den Antrag der Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p>Art. 29 <i>Keine Anträge</i></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag der RPK, des Stadtrats und der FK II zu.</p>

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>Art. 30 Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Genehmigung der Schulprogramme, 3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 4. den Vollzug der Stadtbeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 	<p>Art. 30 Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Genehmigung der Schulprogramme, 3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 4. den Vollzug der Stadtbeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 	<p>Art. 30 Die FK II unterstützt den Antrag des Stadtrats respektive stellt diesen, sofern der Stadtrat keinen stellt.</p>	<p>Art. 30 <i>Keine Anträge</i></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt im Übrigen dem Antrag der RPK, des Stadtrats und der FK II zu.</p>

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>7. die Schaffung von Stellen für das stadtteigene Lehr- und Therapiepersonal und von übrigen Stellen im Schulbereich, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind und sofern nicht der Stadtrat dafür zuständig ist,</p> <p>8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und diese den Bereich Schule und Bildung betreffen.</p>	<p><u>7. die Schaffung von Stellen für das stadtteigene Lehr- und Therapiepersonal und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung von Stellen für die Erfüllung neuer Aufgaben gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, davon ausgenommen das Personal der Schulverwaltung, die Schaffung von Stellen für das stadtteigene Lehr- und Therapiepersonal und von übrigen Stellen im Schulbereich, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind und sofern nicht der Stadtrat dafür zuständig ist,</u></p> <p>8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und diese den Bereich Schule und Bildung betreffen.</p>	<p>Kein Antrag</p>	<p>Keine Anträge</p>	<p>Abstimmung zusammen mit Art. 17 Ziff. 14: Annahme des RPK-Antrags</p> <p>Der Grosse Gemeinderat stimmt im Übrigen dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.</p>

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>Art. 31</p> <p>Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr. 	<p>Art. 31</p> <p>Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr. 	<p>Art. 31</p> <p>Die FK II unterstützt den Antrag der Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p>Art. 31</p> <p><i>Keine Anträge</i></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag der RPK, des Stadtrats und der FK II zu.</p>

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>Art. 32</p> <p>¹ Die Schulpflege kann Stadtangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> <p>² Ein Behördenersass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p>	<p>Art. 32</p> <p>¹ Die Schulpflege kann Stadtangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> <p>² Ein Behördenersass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p>	<p>Art. 32</p> <p>Die FK II unterstützt den Antrag der Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p>Art. 32</p> <p><i>Keine Anträge</i></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag der RPK, des Stadtrats und der FK II zu.</p>
<p>Art. 33</p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Lehrperson pro Schulstufe und eine Schulleiterin oder ein Schulleiter pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Art. 33</p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Lehrperson pro Schulstufe und eine Schulleiterin oder ein Schulleiter pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Art. 33</p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Lehrperson pro Schulstufe und eine Schulleiterin oder ein Schulleiter pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Art. 33</p> <p>Antrag der FDP-Fraktion</p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Lehrperson pro Schulstufe und eine vier Schulleiterinnen oder ein Schulleiter pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.</p>	<p>1. Der Grosse Gemeinderat zieht den FK II-Antrag dem der FDP-Fraktion 21:10 Stimmen bei 3 Enthaltungen vor.</p> <p>2. Der Grosse Gemeinderat zieht den FK II-Antrag dem der RPK und des Stadtrats mit 17:16 Stimmen bei einer Enthaltung vor.</p>
<p>Art. 34</p> <p><i>Der Stadtrat folgt dem Antrag der RPK.</i></p>	<p>Art. 34</p> <p><u>¹ In der Stadt Wetzikon besteht eine Leitung Bildung.</u></p> <p><u>² Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.</u></p>	<p>Art. 34</p> <p><i>Kein Antrag</i></p>	<p>Art. 34</p> <p><i>Keine Anträge</i></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.</p>

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>Art. 35</p> <p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.</p> <p>³ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>Art. 35</p> <p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.</p> <p>³ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>Art. 35</p> <p>Die FK II unterstützt den Antrag der Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p>Art. 35</p> <p><i>Keine Anträge</i></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag der RPK, des Stadtrats und der FK II zu.</p>
<p>Art. 36</p> <p><i>Keine Ombudsperson</i></p>	<p>Art. 36</p> <p><u>¹ In Analogie zum kantonalen Recht prüft die kantonale Ombudsperson, ob die Behörden von Wetzikon nach Recht und Billigkeit verfahren.</u></p> <p><u>² Die Ombudsperson kann den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zuhanden der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen.</u></p> <p><u>³ Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt.</u></p>	<p>Art. 36</p> <p><i>Kein Antrag</i></p>	<p>Art. 36</p> <p><i>Keine Anträge</i></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat zieht den RPK-Antrag dem des Stadtrats vor.</p>
<p>Art. 37</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 23. September 2012 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	<p>Art. 37</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 23. September 2012 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	<p>Art. 37</p> <p><i>Kein Antrag</i></p>	<p>Art. 37</p> <p><i>Keine Anträge</i></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.</p>

Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)	Beschluss Grosser Gemeinderat
<p>Art. 38</p> <p>¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018–2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus 13 Mitgliedern.</p> <p>² Bis zum Ende der Amtsdauer besteht die Sozialbehörde weiterhin als eigenständige Kommission.</p> <p>³ Bis zum Ende der Amtsdauer bestehen die Steuerkommission und die Baukommission in der bestehenden Form gemäss Gemeindeordnung vom 23. September 2012 weiter.</p> <p>⁴ Art. 33a sowie die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 51 zu Art. 33a der bisherigen Gemeindeordnung vom 23. September 2012 bleiben bis zur deren Erfüllung in Kraft.</p>	<p>Art. 38</p> <p>¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018–2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus 13 Mitgliedern.</p> <p>² Bis zum Ende der Amtsdauer besteht die Sozialbehörde weiterhin als eigenständige Kommission.</p> <p>³ Bis zum Ende der Amtsdauer bestehen die Steuerkommission und die Baukommission in der bestehenden Form gemäss Gemeindeordnung vom 23. September 2012 weiter.</p> <p>⁴ Art. 33a sowie die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 51 zu Art. 33a der bisherigen Gemeindeordnung vom 23. September 2012 bleiben bis zur deren Erfüllung in Kraft.</p>	<p>Art. 38</p> <p><i>Kein Antrag</i></p>	<p>Art. 38</p> <p><i>Keine Anträge</i></p>	<p>Der Grosse Gemeinderat stimmt im Übrigen dem Antrag der RPK und des Stadtrats zu.</p> <p><i>Abstimmung zusammen mit Art. 22 Abs. 2 Ziff. 13: Annahme des RPK-Antrags</i></p>
<p>Art. 39</p> <p><i>Der Stadtrat folgt dem Antrag der RPK.</i></p>	<p>Art. 39</p> <p>Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>Art. 39</p> <p><i>Kein Antrag</i></p>	<p>Art. 39</p> <p>Antrag von Tina Fritzsche (GLP)</p> <p>Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates (<u>spätestens am 1. Januar 2022</u>).</p>	<p>Der Grosse Gemeinderat zieht den Antrag der RPK und des Stadtrats dem von Tina Fritzsche (GLP) mit 24:9 Stimmen bei einer Enthaltung vor.</p>

Der Grosse Gemeinderat stimmt der Totalrevision der Gemeindeordnung mit 29:4 Stimmen bei einer Enthaltung zu und beauftragt den Stadtrat, die Vorlage der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

7. 20.06.15 Museumsverein, Leistungsvereinbarung 2021–2022, Erneuerung

Der Grosse Gemeinderat verschiebt die Beratung des Geschäfts.

8. 20.06.20 Pro Senectute, Leistungsvereinbarung Sozialberatung, Kreditgenehmigung

Der Grosse Gemeinderat verschiebt die Beratung des Geschäfts.

9. 20.06.21 Pro Senectute, Leistungsvereinbarung Treuhanddienste, Kreditgenehmigung

Der Grosse Gemeinderat verschiebt die Beratung des Geschäfts.

10. 20.02.05 Interpellation Esther Schlatter (GLP): "Stadtplanung"

Der Grosse Gemeinderat verschiebt die Beratung des Geschäfts.

11. 20.03.09 Postulat Fachkommission II: "Herberge Sportanlage Meierwiesen"

Der Grosse Gemeinderat verschiebt die Beratung des Geschäfts.

12. 20.03.10 Postulat Stefan Lenz (FDP): "Transparente Vernetzung Finanz-, Immobilien- und Umweltpolitik"

Der Grosse Gemeinderat verschiebt die Beratung des Geschäfts.

13. 20.03.11 Postulat Stefan Lenz (FDP): "Smart City-Strategie Wetzikon"

Der Grosse Gemeinderat verschiebt die Beratung des Geschäfts.

14. 20.03.12 Postulat Esther Kündig-Albrecht (GP): "Verminderung von Lichtemissionen in Wetzikon"

Der Grosse Gemeinderat verschiebt die Beratung des Geschäfts.

15. 20.03.13 Postulat Toni Zweifel (CVP): "Tempo 30 Tödistrasse und Guldisloo-Quartier"

Der Grosse Gemeinderat verschiebt die Beratung des Geschäfts.

16. 19.03.08 Postulat Esther Kündig-Albrecht (GP): "Einführung eines Rufbusses (Ruftaxis) in Wetzikon"

Der Grosse Gemeinderat verschiebt die Beratung des Geschäfts.

17. 19.03.08 Postulat Stefan Burch (EVP): "Tempo 30 auf der Spitalstrasse zwischen Schneggen- und Rapperswilerstrasse"

Der Grosse Gemeinderat verschiebt die Beratung des Geschäfts.

18. 20.06.19 Modernisierung Kanalisations-Sonderbauwerk Scheller, Kreditabrechnung

Der Grosse Gemeinderat verschiebt die Beratung des Geschäfts.

19. 20.06.11 Förderreglement Photovoltaik-Anlagen, Rahmenkredit 2013-2019, Abrechnung

Der Grosse Gemeinderat verschiebt die Beratung des Geschäfts.

20. 20.06.24 Aufhebung Verordnung Gemeindezulagen und neue Übergangsverordnung

Der Grosse Gemeinderat verschiebt die Beratung des Geschäfts.

21. 20.06.25 Zweckverband Schulpsychologischer Beratungsdienst, Totalrevision Statuten

Der Grosse Gemeinderat verschiebt die Beratung des Geschäfts.

Grosser Gemeinderat

Brigitte Meier Hitz
Präsidentin

Franziska Gross
Parlamentssekretärin